



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Anne Cyron, Prof. Dr. Ingo Hahn, Ulrich Singer AfD**
vom 19.10.2022

Leichte Sprache: Angebot oder eine neue Sprachnorm?

Im Jahr 2009 ratifizierte die Bundesrepublik Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention, wodurch sich Deutschland als Vertragsstaat in Art. 9 Abs. 2 verpflichtete, nach den Prinzipien der Inklusion Menschen mit Behinderung den Zugang zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien einschließlich des Internets zu ermöglichen. Zum 01.01.2018 traten die Änderungen im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) in Kraft. Dieses wurde um § 11 – Verständlichkeit und Leichte Sprache erweitert. Demnach sollen die Behörden mehr Leichte Sprache nutzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausbauen. Die Anfrage soll klären, inwiefern die definierte Zielgruppe das Angebot nutzt und vom Angebot „Leichte Sprache“ profitiert.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie viele bzw. welche Behörden in Bayern haben ihre Mitarbeiter in der Kompetenz zur Anwendung Leichter Sprache weiterbilden lassen? 3
- 1.b) Wie viel haben diese Weiterbildungsmaßnahmen gekostet (Fragen 1 a und 1 b bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Behörde, Anzahl der Mitarbeiter und Kosten)? 3
- 1.c) Gab es eine Evaluierung der Einrichtungen, die Leichte Sprache anwenden? 3
2. Nach welchen Kriterien wurden die Einrichtungen, die Leichte Sprache anwenden, ausgewählt? 4
- 3.a) Wie viele Behörden verfügen über Textbausteine oder ganze Textvorlagen in Leichter Sprache? 5
- 3.b) Wie viele Menschen nutzen das Angebot „Leichte Sprache“ auf Webseiten der Behörden? 5
- 3.c) Was hat die Erstellung dieser Seiten gekostet? 5
- 4.a) Wurde die Erstellung dieser Seiten europaweit ausgeschrieben? 5
- 4.b) Falls nein, warum nicht? 5

5.a)	Gibt es in Bayern Schulen, Fördereinrichtungen und/oder Gruppen der frühkindlichen Bildung, die Leichte Sprache standardmäßig anwenden?	6
5.b)	Falls ja, welche sind dies (bitte aufgeschlüsselt nach Ort und Art der Einrichtung)?	6
6.a)	Gibt es Studien, die die Wirksamkeit Leichter Sprache untersucht haben?	7
6.b)	Falls ja, welche sind dies?	7
7.a)	Darf jeder Bürger nach Selbsteinschätzung Anträge oder auch Kaufverträge in Leichter Sprache ausfertigen?	7
7.b)	Ist es möglich, die Erfassung der neuen Grundsteuer in Leichter Sprache durchzuführen?	8
8.a)	Wie schätzt die Staatsregierung die Kritik ein, wonach man mit dem Anbieten behördlicher Informationen zusätzlich in „Leichter Sprache“ Gefahr laufe, dass sich unter der Hand eine neue Sprachnorm entwickelt, deren Regeln alsbald den durchschnittlichen Sprachstandard definieren könnten?	8
8.b)	Wie sind die Ziele der sprachlichen Barrierefreiheit der Leichten Sprache mit einer gleichzeitigen Verkomplizierung und Verschlechterung der Lesbarkeit durch das sogenannte Gendern vereinbar?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 20.11.2022

- 1.a) **Wie viele bzw. welche Behörden in Bayern haben ihre Mitarbeiter in der Kompetenz zur Anwendung Leichter Sprache weiterbilden lassen?**

- 1.b) **Wie viel haben diese Weiterbildungsmaßnahmen gekostet (Fragen 1a und 1b bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Behörde, Anzahl der Mitarbeiter und Kosten)?**

- 1.c) **Gab es eine Evaluierung der Einrichtungen, die Leichte Sprache anwenden?**

Die Fragen 1a bis 1c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bayern bekennt sich aus tiefer Überzeugung zum Leitbild einer inklusiven Gesellschaft. Die Staatsregierung ist sich dabei ihrer Vorreiterrolle bewusst. Seit 2013 setzt sie daher mit dem Programm „Bayern barrierefrei“ das Ziel um, Bayern im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten ÖPNV barrierefrei zu machen und hat dabei prioritär die Handlungsfelder in Angriff genommen, die für das alltägliche Leben der Menschen von elementarer Bedeutung sind. Dazu zählt auch die Fortbildung der Beschäftigten im staatlichen Bereich. Es gibt daher für alle staatlichen Beschäftigten regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen zur Barrierefreiheit, wobei diese – je nach Ressort – ganz oder teilweise verpflichtend sind. Zudem wird bei der Wahl der Fortbildungsveranstaltungen darauf geachtet, dass diejenigen Beschäftigten, die im Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern stehen, entsprechende Schulungen im Bereich der Kommunikation erhalten. Hierzu zählen auch Fortbildungen zu besonders leicht verständlicher Sprache.

Darüber hinaus hat die Interministerielle Arbeitsgruppe „Bayern barrierefrei“ aufgrund der Schwerpunktsetzungen des damaligen Staatssekretärsausschusses „Bayern barrierefrei“, der heute als Kabinettsausschuss „Bayern barrierefrei“ seine Arbeit fortführt, im Jahr 2017 den Leitfaden „Fortbildungsveranstaltungen zu Barrierefreiheit“ erstellt. Eine Unterarbeitsgruppe hatte die im Leitfaden zu behandelnden Themen erarbeitet. Die inhaltliche Ausarbeitung der Themen erfolgte durch die Universität Würzburg im Rahmen des Forschungs- und Praxisverbunds „Inklusion an Hochschulen und barrierefreies Bayern“ unter der Federführung der dortigen Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS). Neben fundierten Informationen über verschiedene Aspekte der Barrierefreiheit gibt der Leitfaden insbesondere eine praktische Hilfestellung, wie sich das Thema in Fortbildungsprogramme integrieren lässt und wie Fortbildungsveranstaltungen barrierefrei durchgeführt werden. Die besonders leicht verständliche Sprache wird in einem eigenen Kapitel im zweiten Teil dargestellt, wobei auch eine Fortbildungsveranstaltung zu dieser skizziert ist. Der Leitfaden stellt damit für Fortbildungsverantwortliche im staatlichen und kommunalen Bereich eine einzigartige Arbeitshilfe dar und schafft die Voraussetzungen dafür, Barrierefreiheit in allen Fortbildungs-

angeboten nachhaltig zu implementieren. Momentan wird der Leitfaden aktualisiert und fortgeschrieben.

Die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sowie die Teilnahme daran wird weder zentral noch dezentral toolgestützt erfasst. Da Fortbildungen zur besonders leicht verständlichen Sprache in der Staatsverwaltung schon seit vielen Jahren angeboten werden, wäre eine Auswertung in der erfragten Form für den relevanten Zeitraum mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

2. Nach welchen Kriterien wurden die Einrichtungen, die Leichte Sprache anwenden, ausgewählt?

Menschen mit Behinderung sollen ihr Leben unabhängig führen können und dabei umfassend am beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilhaben. Die Vertragsstaaten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) haben sich verpflichtet, dafür geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört insbesondere auch, für Menschen mit Behinderung einen gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation zu gewährleisten, einschließlich der einschlägigen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme (vgl. Art. 9 UN-BRK). Für die Allgemeinheit bestimmte Informationen sollen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung gestellt werden (vgl. Art. 21 UN-BRK).

Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) und die Bayerische E-Government-Verordnung (BayEGovV) konkretisieren diese Vorgaben.

Art. 14 BayBGG und § 1 BayEGovV verpflichten Träger öffentlicher Gewalt zu barrierefreiem Internet und Intranet und fordern für staatliche Websites im Rahmen des § 1 Abs. 2 BayEGovV die Bereitstellung von Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in besonders leicht verständlicher Sprache bzw. Leichter Sprache.

In Art. 13 bestimmt das BayBGG Regeln zur besonders leicht verständlichen Sprache, wobei eine stufenweise Einführung der Regelungen vorgesehen ist. Zunächst sollen die Träger öffentlicher Gewalt Informationen zunehmend in besonders leicht verständlicher Sprache bereitstellen, sich mit besonders leicht verständlicher Sprache stärker auseinandersetzen und Kompetenzen aufbauen. In einem zweiten Schritt ab 01.01.2023 wird die Regelung um eine Sollvorschrift zur Erläuterung insbesondere von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken in einfacher und verständlicher Sprache und bei Bedarf in besonders leicht verständlicher Sprache, die sich an etablierten Standards orientiert, ergänzt. Ein Anspruch auf Zugang zu Texten in besonders leicht verständlicher Sprache kann bereits mit der gegenwärtigen Fassung des Art. 13 BayBGG bestehen. Der Grad der Verbindlichkeit erhöht sich in diesem Stufenmodell, der Ermessens- und Gestaltungsspielraum für öffentliche Stellen nimmt ab und eine unmittelbare Anspruchsberechtigung von Betroffenen wird gestärkt.

Träger öffentlicher Gewalt sind daher gesetzlich verpflichtet, besonders leicht verständliche Sprache zu verwenden. Eine Auswahl einzelner Einrichtungen war somit nicht erforderlich.

3.a) Wie viele Behörden verfügen über Textbausteine oder ganze Textvorlagen in Leichter Sprache?

Die Staatsregierung hat aktuell einen Rahmenvertrag zur besonders leicht verständlichen Sprache ausgeschrieben, der voraussichtlich ab dem 01.01.2023 gelten wird. Der Rahmenvertrag, auf den alle Staatsministerien, sämtliche nachgeordnete Behörden sowie sämtliche Beauftragte der Staatsregierung zugreifen können, hat die Übersetzung von Texten und Formularen in besonders leicht verständliche Sprache, die Erläuterung von Bescheiden u. ä. in besonders leicht verständlicher Sprache sowie die fachliche Beratung und Begleitung bei einer Strukturierung des Bereichs einer Website in besonders leicht verständlicher Sprache zum Inhalt. Durch den Rahmenvertrag wird die Beauftragung dieser Leistungen vereinfacht und dadurch das Angebot entsprechender Texte gesteigert werden. Die über den Rahmenvertrag erstellten Texte werden systematisch erfasst werden.

Eine Abfrage hinsichtlich der bereits derzeit bei den Behörden vorhandenen Textbausteine oder Textvorlagen in besonders leicht verständlicher Sprache wäre wegen des erforderlichen Aufwands zur Datenerhebung mangels einer zentralen Erfassung unverhältnismäßig.

3.b) Wie viele Menschen nutzen das Angebot „Leichte Sprache“ auf Webseiten der Behörden?

Aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben und daraus resultierenden Softwareanwendungen auf den Websites – Zielgruppeninteraktionen und Websitestatistiken können über Cookies und Daten nur bei Zustimmung der Nutzenden erhoben werden – ist es derzeit nicht möglich, mit den vorhandenen Möglichkeiten aussagekräftige Daten zur Nutzung einzelner Unterseiten zu generieren.

3.c) Was hat die Erstellung dieser Seiten gekostet?

Bei der Erstellung von Websites von Behörden, sei es durch die Beschäftigten der Behörde selbst oder unter Inanspruchnahme externer Dienstleister, werden die Kosten für die Erstellung einzelner Unterseiten nicht gesondert erfasst.

4.a) Wurde die Erstellung dieser Seiten europaweit ausgeschrieben?**4.b) Falls nein, warum nicht?**

Die Fragen 4 a und 4 b werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Sofern Auftragswerte über den festgelegten Schwellenwerten liegen, werden Aufträge entsprechend den gesetzlichen Vorgaben europaweit ausgeschrieben. Die jeweiligen Schwellenwerte werden dabei alle zwei Jahre von der EU-Kommission neu festgelegt.

Unterseiten zur besonders leicht verständlichen Sprache sind regelmäßig integrale Bestandteile von Websites, sodass hier keine gesonderten Vergabeverfahren erfolgen.

5.a) Gibt es in Bayern Schulen, Fördereinrichtungen und/oder Gruppen der frühkindlichen Bildung, die Leichte Sprache standardmäßig anwenden?

5.b) Falls ja, welche sind dies (bitte aufgeschlüsselt nach Ort und Art der Einrichtung)?

Die Fragen 5a und 5b werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Besonders leicht verständliche Sprache findet in Schulen in Bayern keine standardmäßige Anwendung.

Vielmehr ist der Sprachgebrauch von Lehrkräften grundsätzlich auf die individuellen Bedarfe von Schülerinnen und Schülern, darunter auch derjenigen, die Schwierigkeiten mit der Verarbeitung von sprachlich vermittelten Informationen haben, ausgerichtet, um alle Schülerinnen und Schüler zu erreichen.

An Förderschulen finden die individuellen Bedarfe in der großen Bandbreite der unterschiedlichen Förderschwerpunkte gezielt Berücksichtigung. Dabei werden das gesamte Repertoire von unterstützter Kommunikation sowie Elemente einfacher und besonders leicht verständlicher Sprache passgenau verwendet. Dies gilt grundsätzlich auch in der inklusiven Beschulung, im vorliegenden Kontext vor allem an Grund- und Mittelschulen.

Auch in der Kommunikation mit Eltern und Erziehungsberechtigten ist davon auszugehen, dass Schulen grundsätzlich auf eine gute Verständlichkeit von schriftlichen Informationen, wie etwa Anschreiben und Informationsblättern, wie auch in mündlichen Kommunikationssituationen achten und überdies vor dem Hintergrund ihrer Kenntnis der jeweiligen Elternschaft im Sprachniveau erforderlichenfalls Anpassungen an den Adressatenkreis vornehmen, ggf. auch unter Verwendung von Elementen einfacher und/oder besonders leicht verständlicher Sprache.

Konzeptionelle Zielsetzung jeder Heilpädagogischen Tagesstätte für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung (HPT) ist die Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und zur Führung eines selbstbestimmten Lebens. In den 222 bayerischen HPT findet besonders leicht verständliche Sprache daher in mündlicher oder schriftlicher Form bedarfsorientiert Anwendung. Gleiches gilt bei entsprechendem Bedarf in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Kinder- und Jugendhilfe.

Das bayerische Konzept der Komplexleistung Frühförderung stellt flächendeckend in den 227 interdisziplinären Frühförderstellen sicher, dass Kinder mit Entwicklungsbeeinträchtigungen unterstützt werden und die Teilhabe der betroffenen Familien am gesellschaftlichen Leben gefördert wird. So erhalten Säuglinge, Kleinkinder und Vorschulkinder im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung individuelle Therapie- und Förderangebote. Dabei sind die bedarfsgerechte Kommunikation und der mündliche Einsatz von besonders leicht verständlicher Sprache wichtiger und selbstverständlicher Bestandteil. Ebenso erhalten die Eltern in diesem familienorientierten Konzept bedarfsgerecht Beratung und Anleitung.

Eine standardmäßige Erfassung der Anwendung von besonders leicht verständlicher Sprache findet in Kindertageseinrichtungen, HPT und interdisziplinären Frühförderstellen nicht statt.

6.a) Gibt es Studien, die die Wirksamkeit Leichter Sprache untersucht haben?

6.b) Falls ja, welche sind dies?

Die Fragen 6a und 6b werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die besonders leicht verständliche Sprache, ihre Anwendungsmöglichkeiten sowie die geltenden Regelwerke befinden sich in einem Entwicklungsprozess, der wissenschaftlich begleitet und untersucht wird.

Die Wirksamkeit der besonders leicht verständlichen Sprache kann – wie bei allen Angeboten für Menschen mit Einschränkungen – nur im individuellen Einzelfall beurteilt werden, hängt sie doch von der Art und dem Umfang der jeweiligen Beeinträchtigung ab. Für manche Menschen mit Lernschwierigkeiten oder für Menschen mit einer leichten geistigen Behinderung, die über Lesekompetenzen verfügen, kann mit einem Angebot in besonders leicht verständlicher Sprache Barrierefreiheit verwirklicht werden, d. h. diese Personen können die angebotenen Informationen selbstständig nutzen und verstehen. Andere Menschen werden jedoch trotz des Angebots zusätzlich erklärende Unterstützung und Lesehilfe benötigen.

Studien, die die graphische Gestaltung und die Regeln zum Verfassen von Texten in Leichter Sprache untersuchen, liegen vor und kommen zu dem Ergebnis, dass der Einsatz von besonders leicht verständlicher Sprache zur besseren Verständlichkeit von Texten führt, z. B.:

- Alexander, Kerstin (Hg.): Mit Typografie und Bild barrierefrei kommunizieren. Forschungsstand und Studien. Frank und Timme, 2019
- Bock, Bettina: Leichte Sprache – Kein Regelwerk. Sprachwissenschaftliche Ergebnisse und Praxisempfehlungen aus dem LeiSA-Projekt. Frank und Timme, 2019.

7.a) Darf jeder Bürger nach Selbsteinschätzung Anträge oder auch Kaufverträge in Leichter Sprache ausfertigen?

Menschen, die auf die Verwendung besonders leicht verständlicher Sprache angewiesen sind, haben Anspruch auf eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Verwaltung hat daher bestehenden Kommunikationseinschränkungen Rechnung zu tragen und Antragstellende bei der Antragstellung zu unterstützen. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass Vordrucke in einfachen und verständlichen Worten erläutert werden, wenn das nötig ist. Wenn das nicht ausreicht, wird in dem nach dem jeweiligen Bedarf notwendigen Umfang besonders leicht verständliche Sprache genutzt.

Bestehende Formerfordernisse bleiben davon unberührt.

Im Privatrecht, in den Beziehungen der Bürgerinnen und Bürger untereinander, gilt die Vertragsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Als wichtige Folge der Privatautonomie bedeutet Vertragsfreiheit, dass die Parteien Abschluss wie auch Inhalt eines Vertrags frei gestalten können. Dies umfasst u. a. die Wahl der Vertragssprache. Willenserklärungen, wie etwa zum Abschluss oder zur Kündigung eines Vertrags, können in einfacher oder besonders leicht verständlicher Sprache abgegeben werden und sind rechtsverbindlich, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Ver-

tragsfreiheit unterliegt jedoch Grenzen, sodass zwingende Formerfordernisse nicht der Disposition der Vertragsparteien unterliegen.

7.b) Ist es möglich, die Erfassung der neuen Grundsteuer in Leichter Sprache durchzuführen?

Grundsteuererklärungsformulare in besonders leicht verständlicher Sprache werden aktuell nicht angeboten. Das liegt daran, dass die Formulare rechtlich verbindlich zu verfassen sind und einer gerichtlichen Überprüfung standhalten müssen. Bei in besonders leicht verständlicher Sprache verfassten Vordrucken ist dies nicht gewährleistet.

8.a) Wie schätzt die Staatsregierung die Kritik ein, wonach man mit dem Anbieten behördlicher Informationen zusätzlich in „Leichter Sprache“ Gefahr laufe, dass sich unter der Hand eine neue Sprachnorm entwickelt, deren Regeln alsbald den durchschnittlichen Sprachstandard definieren könnten?

Art. 9 UN-BRK fordert den barrierefreien Zugang zu Kommunikation und Information als Grundlage einer selbständigen und selbstbestimmten Lebensgestaltung. Art. 21 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, im Umgang mit Behörden u. a. die Verwendung alternativer Kommunikationsformen zu erleichtern. Art. 2 UN-BRK stellt klar, dass „Kommunikation“ ausdrücklich auch in einfache Sprache übersetzte Formen umfasst.

Besonders leicht verständliche Sprache ist eine Form der einfachen Sprache, die auf festgelegten Regeln beruht. Sie richtet sich insbesondere an Personen mit kognitiven Einschränkungen. Die besonders leicht verständliche Sprache besteht als besonders einfache Form der Schriftsprache – verkürzt dargestellt – aus einfachen kurzen Sätzen, die in der Regel zusätzlich durch Bilder erläutert werden.

Das Anbieten behördlicher Informationen in besonders leicht verständlicher Sprache erfolgt daher stets zusätzlich zu den Informationen in der Standardsprache. Es ist ein zusätzliches Angebot für den Fall, dass Bürgerinnen und Bürger individuell einen Bedarf nach besonders leicht verständlicher Sprache haben. Wenn es mehr Menschen gibt, die Verständnisschwierigkeiten mit der angebotenen Standardsprache haben, werden mehr Angebote in besonders leicht verständlicher Sprache notwendig sein und verstärkt nachgefragt werden.

Wegen der Abgrenzung als Alternativangebot zur Standardsprache unter der Verwendung klarer Regeln und der eindeutigen Bezeichnung als zusätzliches Angebot wird vonseiten der Staatsregierung keine Gefahr bzw. keine Entwicklung dahingehend gesehen, dass der allgemeine Sprachstandard durch die besonders leicht verständliche Sprache definiert wird.

Davon unabhängig gilt, dass sich Sprache entwickelt und von allen Menschen geprägt wird, die diese Sprache sprechen. Das ist keine neue Erscheinung, die mit der besonders leicht verständlichen Sprache in Zusammenhang steht, sondern ein fortwährender Prozess.

8.b) Wie sind die Ziele der sprachlichen Barrierefreiheit der Leichten Sprache mit einer gleichzeitigen Verkomplizierung und Verschlechterung der Lesbarkeit durch das sogenannte Gendern vereinbar?

Gendergerechte Sprache barrierefrei zu gestalten stellt eine Herausforderung dar, für die adäquate Lösungen gefunden werden müssen.

So arbeitet die gendergerechte und geschlechternuancierte Sprache einerseits mit vielen Fachbegriffen und Fremdwörtern, Anglizismen, neuen Wortkonstruktionen und Abkürzungen. Andererseits verwendet sie spezielle Satz- und Sonderzeichen wie das Gendersternchen oder den Unterstrich, um alle Geschlechter miteinzubeziehen und gleichberechtigt anzusprechen. Die Verwendung von Sonderzeichen ist jedoch nicht barrierefrei, da sie häufig mitgelesen werden und somit den Lesefluss stören. Zudem kann nicht vorausgesetzt werden, dass die Bedeutung der jeweiligen Zeichen von der Zielgruppe richtig erfasst werden kann.

Ein Lösungsansatz besteht darin, zum Gendern von der Doppelnennung bzw. der Verwendung von Paarformen Gebrauch zu machen. Als Form der gendergerechten Sprache ist diese Art des Genderns auch im Standarddeutschen verbreitet. Ein weiterer Lösungsansatz sind genderneutrale Formulierungen. Für die Zielgruppe der besonders leicht verständlichen Sprache gilt dabei zu beachten, dass nur geläufige neutrale Wörter für diese wirklich verständlich sind.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass für Menschen, die auf besonders leicht verständliche Sprache angewiesen sind, verschiedene Arten des Genderns oft schwer oder gar nicht zugänglich sind. So kann die Absicht, gesellschaftliche Gruppen einzubeziehen, dazu führen, dass andere Gruppen ausgeschlossen werden. In der Kommunikation der Staatsregierung werden beide Zielsetzungen bestmöglich in Einklang gebracht.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.